

Bundesministerium für Justiz und
Verbraucherschutz
Leiterin Referat II A7
Frau Susanne Bunke
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

14. September 2020

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung
sexualisierter Gewalt gegen Kinder**

Sehr geehrte Frau Bunke,

das Deutsche Kinderhilfswerk bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Referentenentwurf und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Die Kürze der vorgegebenen Frist zur Stellungnahme lässt eine ausführliche und gut begründete Beleuchtung aller im Entwurf enthaltenen Regelungen nicht zu. Deshalb setzen wir den Fokus auf die Aspekte, für die es nach unserer Auffassung besonderen Diskussionsbedarf gibt, wobei wir uns als Kinderrechtsorganisation auf die Fragen der kindgerechten Ausgestaltung von Justizverfahren konzentrieren (insbesondere die familiengerichtlichen Fragestellungen und nur in Kürze einige strafprozessrechtliche Aspekte beleuchten) und dabei die UN-Kinderrechtskonvention und die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz als Maßstab nehmen.

Artikel 2 – Änderung der Strafprozessordnung

Dass der Entwurf kein an das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG im familiengerichtlichen Verfahren angelehntes **Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Strafsachen mit kindlichen Opferzeug*innen** vorsieht, ist aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerks sehr zu bedauern. Ein solches Gebot würde – selbstverständlich bei gleichzeitiger Berücksichtigung und Verwirklichung des Rechts des*der Angeklagten auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren – die Rechtspflegeorgane ausdrücklich dazu anhalten, das Verfahren so schnell wie

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 30869393
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Bankverbindungen:
Konto IBAN:
DE29100205000003331100
Spendenkonto IBAN:
DE23100205000003331111
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER

Vereinsregister-Nummer:
AG Charlottenburg 15507 B
USt-ID: DE167064766

Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Mitglied im PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied im
Deutschen Spendenrat

möglich durchzuführen,¹ um die Belastungen für diese besonders vulnerable Gruppe gering zu halten sowie auch der Wahrheitsfindung beizutragen, da der Zeitabstand zwischen erlebten Geschehnissen und Gerichtsverhandlung so gering wie möglich gehalten und so dem kindlichen Zeitempfinden und Erinnerungsvermögen Sorge getragen würde.²

Artikel 3 – Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Weiter ist die **Einrichtung örtlich und sachlich konzentrierter Kompetenzzentren für Jugendschutzverfahren bzw. Sexualdelikte** im GVG zu fordern. Da gerade für kleinere Behörden und Gerichte abseits von Großstädten die Fallzahlen relativ gering sind, können sie keine Routine im Umgang mit diesen schwierigen Verfahren erlangen. Wird ein bestimmtes Gericht aufgrund seines Schwerpunktes für mehrere Gerichtsbezirke als Kompetenzzentrum herangezogen, kann es mit seiner Expertise dazu beitragen, dass Verfahren beschleunigt werden sowie beispielsweise eine effektiven und Belastungen reduzierende Anwendung von Videotechnik im Ermittlungsverfahren fördern. Die Einrichtung einer Spezialkommission mit einer höheren Fallzahl würde automatisch zu einer höheren Sachkompetenz und so zu einer besseren Umsetzung bestehender Gesetze führen.³ Schwerpunktstaatsanwaltschaften können über § 143 Abs. 4 GVG und Amtsgerichte als Schwerpunktgerichte über § 13a GVG in Verbindung mit Landesgesetzen eingerichtet werden. Für Landgerichte regt das Deutsche Kinderhilfswerk an, eine Ergänzung des § 74b GVG entsprechend § 74c Abs. 3 GVG vorzunehmen, sodass eine Ermächtigung in Form einer Rechtsverordnung der Landesregierung zur Zuweisung von Jugendschutzsachen an ein Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte ermöglicht wird.⁴

Dass **§ 23b Absatz 3 GVG-E um Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter*innen** (sowie § 37 JGG-E für die Jugendgerichtsbarkeit) ergänzt

¹ Für Jugendschutzverfahren normieren die Art. 49 Abs. 1 Istanbul-Konvention sowie Artikel 30 Abs. 3 Lanzarote-Konvention dies im Übrigen ausdrücklich. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Istanbul-Konvention am 12. Oktober 2017 und die Lanzarote-Konvention am 18. November 2015 ratifiziert.

² *Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASK)*, Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren, S. 15 f.; siehe auch Stellungnahme des *Deutschen Kinderhilfswerkes e. V. (DKHW)* vom 8. Oktober 2019 zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens, S. 2 f. (abrufbar unter https://kripoz.de/wp-content/uploads/2019/12/Stellungnahme_Dt-Kinderhilfswerk_Modernisierung-Strafverfahren.pdf).

³ Vgl. auch *BMF/FJ/DKHW*, Veranstaltungsdokumentation Fachtagung „Kindgerechte Justiz – Zugang zum Recht für Kinder“ (abrufbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Dokumentation_Fachtagung_Kindgerechte_Justiz.pdf).

⁴ Siehe ebenda, S. 5 ff sowie *Robert Grain*, Kinder als (Opfer-) Zeuginnen und Zeugen im Strafprozess, in: *DKHW*, Sammelband Kindgerechte Justiz, S. 46 f. (abrufbar unter <https://shop.dkhw.de/de/fachpublikationen/176-sammelband-kindgerechte-justiz-.html>).

wird, die insbesondere auch die Kenntnisse der Psychologie und der Kommunikation mit Kindern enthalten, begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk ausdrücklich. Die in der Gesetzesbegründung (S. 44) dargelegten Motive sind zu unterstreichen. Überlegenswert ist aber, ob eine Differenzierung zwischen „Kenntnissen“ und „Grundkenntnissen“ tatsächlich erforderlich ist oder in Anbetracht der damit drohenden praktisch nur oberflächlichen Einforderung der zuletzt genannten Kenntnisgebiete von ihr abgesehen werden sollte. Auch könnte die Zielsetzung, dass familienrechtliche Verfahren kindgerechter ausgestaltet werden sollen und Richter*innen die normierten Eingangsvoraussetzungen gerade aus diesem Grund vorweisen müssen, im Wortlaut des § 23b Absatz 3 zum Ausdruck gebracht werden.

Dass Richter*innen auch dann Aufgaben eines Familienrichters zugewiesen werden können sollen, „wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist“, gefährdet den Regelungszweck der neu eingefügten Sätze indes insoweit, als dass die **Angabe „alsbald“**, auf deren Grundlage eine Prognoseentscheidung gefällt werden soll, offenkundig zu unbestimmt ist. Die Unbestimmtheit wird dadurch verschärft, dass die vielerorts mangelnden personellen Ressourcen die Entscheidung über den Einsatz von Richter*innen ohne die eingeforderten Kenntnisse ohnehin massiv beeinflussen und fördern wird. Soll dem in der Gesetzesbegründung (S. 44) geltend gemachten „notwendigen Spielraum bei der Besetzung der Familiengerichte“ begegnet werden, ist auch die Normierung eines konkreten Zeitraums, beispielsweise einiger Monate, ausreichend und zu bevorzugen: „Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters mit Begründung ausnahmsweise nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse innerhalb von drei Monaten zu erwarten ist und die Zuweisung für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist.“

Da die Bearbeitung familienrechtlicher Verfahren sowie der kindgerechte und sensible Umgang mit Kindern insbesondere im Kontext der Kindesanhörung ein Maß an Erfahrung und Sicherheit erfordern, sind **Richter*innen auf Probe von der Tätigkeit als Familienrichter*in grundsätzlich auszuschließen**. Um den Gerichten die nötige Flexibilität zu belassen sowie Abweichungen im Einzelfall möglich zu machen, könnte folgende Formulierung eingefügt werden: „Die Aufgaben eines Familienrichters sollen einem Richter auf Probe nicht zugewiesen werden.“ Geschäfte in einem Familiensenat des Oberlandesgerichts hingegen sollten Richter*innen nur dann übertragen werden, wenn sie besondere Erfahrungen in Familiensachen haben, insbesondere schon mehrere Jahre am Amtsgericht als Familienrichter*innen tätig gewesen sind.⁵

Verbesserungswürdig ist weiter, dass der Referentenentwurf keinerlei Angaben darüber vorsieht, wie der Nachweis über die eingeforderten Kenntnisse zu erfolgen hat. Auch sollte normiert werden, dass Familienrichter*innen die Pflicht trifft, sich regelmäßig mithilfe eines ständigen **interdisziplinären Austausches mit**

⁵ *Stefan Heilmann*, Die Richterschaft in der Familiengerichtsbarkeit – Plädoyer für eine Qualitätsoffensive, S. 31; in: Sammelband Kindgerechte Justiz, S. 31 ff.

anderen an familienrechtlichen Verfahren Beteiligten über den wissenschaftlich aktuellen Stand der eingeforderten Kenntnisse zu informieren sowie auch Kenntnisse über Rahmenbedingungen und Aufgaben der anderen am Prozess beteiligten Akteur*innen zu erlangen, um beispielsweise fundierte Entscheidungen über vorgeschlagene Jugendhilfemaßnahmen treffen und um Mehrfachbelastungen von Kindern zu vermeiden.⁶ Dass über die Eingangsvoraussetzungen hinaus keine Regelung darüber getroffen wird, in welchen Zeitabständen Familienrichter*innen **Nachschulungen** absolvieren oder sich anderweitig neues, aktualisiertes Wissen aneignen müssen, ist kritikwürdig. Ein triftiger Grund, weshalb eine Regelung analog § 158 Abs. 3 FamFG, der für Verfahrensbeistände gilt, nicht auch für Richter*innen eingefügt werden sollte, ist nicht ersichtlich.

Nummer 3: zu den Änderungen des § 158 Abs. 1 und Abs. 2 FamFG-E

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass nach der neuen Regelung dem Kind in Kindschaftssachen ein „**fachlich und persönlich geeigneter Verfahrensbeistand**“ zu bestellen ist.

Allerdings sagt die Norm nichts darüber aus, wie transparent die Auswahl erfolgen muss und inwieweit das betroffene Kind beteiligt wird. Daher schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk eine Ergänzung der Vorschrift insoweit vor, als dass die konkrete Bestellung durch das Gericht zu begründen ist. Zumindest aber in der Gesetzesbegründung sollte unmissverständlich zum Ausdruck kommen, dass für die Auswahl des Verfahrensbeistandes bestimmte Kriterien darzulegen sind, die für das Kind im konkreten Fall besonders wichtig sind. Die Person soll also passend für das Kind in der konkreten Situation gewählt werden. Eine fachliche und persönliche Eignung kann schließlich über die Kriterien in § 158a Abs. 1 hinaus im Einzelfall besondere Qualifikationen erfordern, beispielsweise im Umgang mit Kindern mit Behinderungen oder in Bezug auf bestimmte sprachliche Eignungen oder Wissen zu bestimmten Kulturkreisen.

Nach der neuen Regelung bleibt es dabei, dass keine Möglichkeit der Aufhebung der Bestellung durch das Gericht vorgesehen ist. In begründeten Fällen, in denen das Kind nicht mit seinem Verfahrensbeistand zurechtkommt, sollte der*die Richter*in jedoch einen Austausch vornehmen können.

Es bleibt zudem bei der Formulierung „soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist“ und den in Abs. 2 ausgeführten Regelbeispielen, in welchen Fällen die Erforderlichkeit der Bestellung gegeben ist. In der Praxis wird dem Kind jedoch trotz dieser Vorgaben in § 158 Abs. 1 und Abs. 2 FamFG in

⁶ Siehe DKHW Veranstaltungsdokumentation des Fachgesprächs „Kindgerechte Justiz – Fortbildung und Qualifikation von Richter/innen“ insgesamt für weitere Hinweise zur Ausgestaltung, zum interdisziplinären Austausch S. 11 f. (abrufbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Kindgerechte_Justiz-Fortbildung_Richterinnen.pdf).

Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen häufig kein Verfahrensbeistand bestellt (in weniger als 50% der Fälle in allen Bundesländern).⁷ Daher ist zumindest eine Pflicht zur Bestellung eines Verfahrensbeistandes in allen Fällen zu fordern, in denen eine Kindeswohlgefährdung in Frage steht und nicht nur „in der Regel“. Wenn kein Verfahrensbeistand bestellt wird, sollte dies in jedem Fall zu begründen sein.

Einfügung des § 158a FamFG-E

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass nun **fachliche Anforderungen an Verfahrensbeistände** gesetzlich verankert werden, doch halten wir die Regelung nicht für ausreichend. Die Forderung des Berufsverbands der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche (BVEB e.V.), dass Zusatzqualifikationen bei einem von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAG) anerkannten Weiterbildungsträger erworben werden müssen,⁸ ist nicht umgesetzt worden. Außerdem ist der Nachweis der fachlichen Qualifikation nach jetziger Formulierung nur auf Nachfrage dem Gericht vorzulegen. Die einzelnen Richter*innen sollten mit dieser Prüfung aber nicht zusätzlich belastet werden. Dies kann nämlich dazu führen, dass in bestimmten Fällen – insbesondere bei bereits langjähriger Zusammenarbeit mit Verfahrensbeiständen – nicht nach einem Nachweis gefragt werden wird. Eine solche Überprüfung im Ermessen des Gerichts könnte die ohnehin schon bestehende Abhängigkeit von Verfahrensbeiständen von Richter*innen zusätzlich befeuern.⁹

Es muss daher für alle Verfahrensbeistände eine **Zertifizierung durch eine zu bestimmende Institution** erfolgen über den Nachweis einer spezifischen Zusatzqualifikation. Die nähere Ausgestaltung müsste dann durch

⁷ Destatis, Fachserie 10, Reihe 2.2, 2018, S. 38-41 (abrufbar unter https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00040932/2100220177004_Korr26102018.pdf); DKHW, Kinderrechte-Index, S. 38 (Summe von „Verfahrensbeiständen mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 S. 3 FamFG“ und „sonstige Bestellung“) abrufbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.25_Kinderrechte-Index_alle-Dokumente/Kinderrechte-Index_2019.pdf).

⁸ Siehe BVEB, Standards Verfahrensbeistandschaft, S. 7 (abrufbar unter https://www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag_files/infos_fuer_verfahrensbeistaende/a_Standards_VB_Neu.pdf).

⁹ Vgl. *Helena Hoffmann/Kubilay Yalcin*, Kindgerechte Justiz – Rechtliche Anforderungen und deutsche Rechtswirklichkeit im Vergleich, S. 17: „Die Befürchtung, nicht mehr die Sympathie der Richterschaft zu genießen und der Wunsch nach fortwährenden Bestellungen kann dazu führen, dass sich an die Vorlieben der jeweiligen Familienrichter*innen angepasst wird, die Interessen des Kindes in den Hintergrund treten.“

Rechtsverordnung der Länder festgelegt oder ähnlich wie der Nachweis der Fortbildung für Fachanwälte geregelt werden. Somit würden nur fortgebildete Verfahrensbeistände mit Zusatzqualifikation, die in einem Register stehen, bestellt werden können.

Während das Deutsche Kinderhilfswerk die Verpflichtung regelmäßiger Fortbildung in § 158 Abs. 3 begrüßt – die im Übrigen gerade für Richter*innen fehlt¹⁰ –, wäre diesbezüglich eine Spezifizierung wünschenswert, indem auf die Kenntnisse in Abs. 1 Bezug genommen wird. Ebenfalls nicht umgesetzt ist die Forderung des BVEB e. V.¹¹, dass Verfahrensbeistände ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen sowie nach fachärztlicher Diagnose nicht an einer psychischen Erkrankung leiden dürfen.¹² Wir regen ebenfalls an, ein Erfordernis einer begleitenden Supervision und kollegialen Beratung während der Tätigkeit als Verfahrensbeistand¹³ einzuführen. Diese Verpflichtungen der Verfahrensbeistände müssten sich natürlich in irgendeiner adäquaten Form in den Vergütungen über höhere Fallpauschalen niederschlagen.

Einfügung des § 158b FamFG-E

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Regelung, dass der Verfahrensbeistand auch eine **schriftliche Stellungnahme** zu erstatten hat. Denn gerade die schriftliche Stellungnahme ist für die Wahrnehmung sowie Gewichtung der Kindesinteressen bedeutend und kann aufgrund der Dokumentation des Kindeswillens und die Prüfung, inwiefern dieser dem Kindeswohl entspricht, eine enorme Auswirkung auf den Ausgang des Gerichtsverfahrens haben.¹⁴

Als sehr positiv werten wir auch die ausdrückliche Klarstellung, dass das Kind auch nach dem Gerichtsverfahren Informationsrechte hat und die Endentscheidung mit

¹⁰ „Lediglich drei Bundesländer haben eine gesetzliche Fortbildungsverpflichtung in ihr Landesrichtergesetz aufgenommen: Baden-Württemberg (vgl. § 8a LRiStaG), Nordrhein-Westfalen (§ 13 LRiStaG) und Sachsen-Anhalt (vgl. § 7 LRiG).“ – *Stefan Heilmann (DKHW)*, Sammelband Kindgerechte Justiz, S. 34) fordert eine gesetzliche Fortbildungspflicht für Richter*innen.

¹¹ *BVEB*, Standards Verfahrensbeistandschaft, S. 9.

¹² Aus der Gesetzesbegründung (S. 49): „Ist die Person dem Gericht bisher nicht bekannt, kann eine Prüfung der Zuverlässigkeit etwa auch durch Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgen.“

¹³ Vgl. *Anja Reisdorf*, Kindgerechte Justiz – Begleitung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren durch die Verfahrensbeistandschaft, in: *DKHW*, Sammelband Kindgerechte Justiz, S. 12. (abrufbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Sammelband_Kindgerechte_Justiz.pdf).

¹⁴ Vgl. *Anja Reisdorf*, Kindgerechte Justiz – Begleitung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren durch die Verfahrensbeistandschaft, in: *DKHW*, Sammelband Kindgerechte Justiz, S. 12.

dem Kind zu erörtern ist.¹⁵ Dies sollte jedoch die Richter*innen nicht von der Verantwortung befreien, dem Kind selbst die Endentscheidung zu erklären und ihm rückzumelden, wie sein Wille und seine Interessen berücksichtigt werden konnten. Nach der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und den Leitlinien des Europarates besteht die Verpflichtung Kindern „Feedback“ nach ihrer Meinungsäußerung zu geben, um zurückzumelden, inwiefern sich ihre Ansichten auf die Entscheidung ausgewirkt haben. Der KRA ermutigt insofern auch zum Erlass gesetzlicher Regelungen, die Entscheidungsträger*innen in gerichtlichen und administrativen Verfahren verpflichten, Kindern zurückzumelden, inwiefern sich ihre Ansichten auf die Entscheidung ausgewirkt haben und die Folgen für sie zu erklären.¹⁶

Im Anschluss sollte der Verfahrensbeistand das Kind begleiten und sicherstellen, dass es die Tragweite der Entscheidung und die Begründung verstanden hat. Des Weiteren ist das Kind auch auf weitere mögliche Schritte – wie die Einlegung von Rechtsmitteln oder das Aufsuchen einer Stelle zur weiteren Beratung und Unterstützung – zu verweisen. Dienste von Facheinrichtungen sind insbesondere zur Nachverfolgung bei Hochkonfliktfällen den Kindern und ihren Familien zur Beratung und Unterstützung zu Hilfe zu nehmen.¹⁷ Dabei ist eine fallbezogene Kooperation der involvierten Akteure von großer Relevanz.

In Bezug auf die Information des Kindes gibt es nach wie vor keine **stringente Aufgabenteilung** zwischen Verfahrensbeistand und Richter*innen. Insgesamt wären gewisse Vorgaben mit klar abgesteckten Verantwortlichkeiten hilfreich, denn nach der Rechtslage ist nicht eindeutig geklärt, wer dem Kind welche Informationen vermittelt. Das kann zu Doppelungen, Widersprüchen und Informationslücken führen.¹⁸ Aspekte der interdisziplinären Kooperation auch in

¹⁵ *Europarat*, Leitlinien des Ministerkomitees für eine kindgerechte Justiz, S. 33 (abrufbar unter <https://rm.coe.int/16806ad0c3>).

¹⁶ *Linda Zaiane/Sebastian Schiller* in Richter/Krappmann/Wapler (Hrsg.) (2020), *Kinderrechte Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts*, S. 484; *UN-Kinderrechtsausschuss*, GC No. 12 (UN-Dok. CRC/C/GC/12), 2009, Rn. 27, 33, 48 (abrufbar unter https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f12&Lang=en).

¹⁷ Vgl. *Europarat*, Leitlinien des Ministerkomitees für eine kindgerechte Justiz, S. 34 ff. (abrufbar unter <https://rm.coe.int/16806ad0c3>).

¹⁸ *Linda Zaiane/Sebastian Schiller* in Richter/Krappmann/Wapler (Hrsg.) (2020), *Kinderrechte Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts*, S. 504; *FRA – European Union Agency for Fundamental Rights* (Hrsg.) (2017), *Child-friendly justice – Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings*, S. 79 (abrufbar unter <https://fra.europa.eu/en/publication/2017/child-friendly-justice-childrens-view>)

Bezug auf die Informationen an das Kind könnten zumindest in der Begründung genannt werden.

Das Deutsche Kinderhilfswerk empfiehlt, die nach derzeitiger Gesetzeslage bestehende Unterscheidung nach „großem“ und „kleinen“ Auftrag (einhergehend mit der unterschiedlichen Vergütung nach § 158c) aufzuheben, sodass der „große“ Auftrag als Regelfall verankert wird und eine Begründung verlangt wird, wenn davon ausnahmsweise abgewichen wird. Denn zur Ermittlung des Kindeswohls ist es *in der Regel* notwendig, dass das Kind in seinem Beziehungsgefüge mit seinen Bezugspersonen betrachtet wird.¹⁹

Einfügung des § 159 FamFG-E

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass das Kind nach Absatz 1 **unabhängig vom Alter anzuhören** ist und nur in Ausnahmefällen nach Absatz 2 keine Anhörung stattfindet, was nach Absatz 3 zu begründen ist. Sehr positiv zu bewerten ist auch, dass die Ausnahme in Kinderschutzfällen nach §§ 1666, 1666a BGB nicht möglich ist und sich das Gericht stets einen persönlichen Eindruck von dem Kind verschaffen soll. Fraglich ist, wann aber gem. **§ 159 Abs. 2 Nr. 2 FamFG-E „Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung“** sein sollen, denn laut UN-KRK²⁰ sollen Kinder gerade immer Gelegenheit zur Äußerung erhalten, wenn sie in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren betroffen sind, (selbst dann wenn sich der Kindeswille am Ende nicht entscheidend auf die Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung auswirkt).²¹ Daher empfiehlt das Deutsche Kinderhilfswerk eine Streichung der Nr. 2, da Ausnahmefälle, wo es darum geht, dem Kind eine Anhörung aus Kindeswohlerwägungen zu ersparen, schon von einem schwerwiegenden Grund gem. § 159 Abs. 2 Nr. 1 FamFG-E erfasst sind. Äußerst hilfsweise könnten zur Präzision von Ausnahmefällen, in denen von einer Anhörung abgesehen werden kann, Beispiele im Gesetzestext oder zumindest in der Gesetzesbegründung genannt werden, um so eine sehr restriktive Auslegung der Vorschrift zu fördern.

Das Deutsche Kinderhilfswerk möchte anregen, die bisherige Gesetzeslage in Bezug darauf zu ändern, dass das Familiengericht nicht länger nach seinem

¹⁹ Vgl. *Linda Zaiane/Sebastian Schiller* in Richter/Krappmann/Wapler (Hrsg) 2020, Kinderrechte

Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, S. 503.

²⁰ Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) Abs. 2: „Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

²¹ Selbst die Gesetzesbegründung (S. 54) kommentiert den Fall, dass die Neigungen des Kindes irrelevant sind, als „nur selten“. Dass dennoch eine solche Regelung in den Entwurf aufgenommen wurde, ist nicht nachvollziehbar.

pflichtgemäßen Ermessen die Anwesenheit der Eltern und ihrer Rechtsanwält*innen bei der Kindesanhörung zulassen kann. Vielmehr sollten Richter*innen gesetzlich gehalten sein, dies auf Ausnahmefälle zu beschränken.²²

§ 159 Abs. 4 FamFG-E greift nach wie vor die ebenso bei der Verfahrensbeistandschaft geregelten Aufgaben auf, sodass es – wie oben bereits ausgeführt – weiterhin bei einer unklaren Aufgabenteilung zwischen Richter*innen und Verfahrensbeiständen in Bezug auf die Information des Kindes bleibt.

Das Deutsche Kinderhilfswerk schlägt die Streichung des Satzes „Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts“ vor. Stattdessen (hilfsweise zusätzlich) sollte die Formulierung **„Die persönliche Anhörung muss in kindgerechter Form erfolgen“** in den Entwurf aufgenommen werden. Gegebenenfalls kann zur Spezifizierung zumindest in der Gesetzesbegründung auf verschiedene Aspekte der kindgerechten Gestaltung einer Anhörung²³ hingewiesen werden. Denn mit Blick auf die bestehenden Defizite in der Praxis müssen verpflichtende Qualitätsstandards für die Ausgestaltung der Verfahren etabliert werden (in Bezug auf Aspekte wie Sprache, Umgebung, Zeitempfinden, Informationsrechten und Zusammenwirken der Fachkräfte sowie dafür erforderliche Fortbildungen), damit es nicht vom Gericht oder den einzelnen Richter*innen abhängt, wie das Kind ein Verfahren erlebt.²⁴ Bisher ist es so, dass die Methoden der Anhörung von der Kompetenz der einzelnen Richter*innen abhängen und es dazu keine konkreten Vorgaben gibt. Wie Kinder im Verfahren behandelt werden und welchen Zugang sie grundsätzlich zu ihren Rechten erhalten, unterscheiden sich deshalb enorm je nach Lebensort, den dortigen Strukturen und den jeweilig beteiligten Fachpersonen.²⁵ Um eine kindgerechte Verfahrensausgestaltung in allen Verfahrensabschnitten deutschlandweit zu gewährleisten, sind daher verbindliche Qualitätsstandards zu etablieren.

²² Vgl. *Warendorfer Praxis*, Kind im Blick, S. 5 (abrufbar unter https://www.dijuf.de/files/downloads/2018/2018_03_FT%20Kinderschutz%20Dokumentation/2018_03_26_AG%206_Warendorfer%20Praxis_Leitfaden%20Kind%20im%20Blick.pdf); Abwesenheit der Eltern begegnet keinen verfassungsmäßigen Bedenken nach BVerfG Beschluss v. 05.06.2019 - 1 BvR 675/19.

²³ Siehe dazu eingehend nur *Rainer Balloff*, Kommunikation mit dem Kind und Anhörung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren, in: Sammelband Kindgerechte Justiz, S. 21 ff.

²⁴ *Koordinierungsstelle DKHW/Monitoringstelle UN-KRK des DIMR*, Kinderrechtsbasierte Kriterien für familiengerichtliche Verfahren (abrufbar unter <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/childgerechte-justiz/kinderrechtsbasierte-kriterien-fuer-familiengerichtliche-verfahren>).

²⁵ *Johannes Münder*, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz (2017), S. 443; *Helena Hoffmann/Kubilay Yalcin*, Kindgerechte Justiz – Rechtliche Anforderungen und deutsche Rechtswirklichkeit im Vergleich, S. 17.

Fehlende Regelung zur Evaluation

Darüber hinaus erscheint aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerks die Aufnahme einer Evaluationsklausel sinnvoll, um die Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen insbesondere jedoch der zusätzlichen Qualifizierung in Familiengerichtsbarkeit und Jugendgerichtsbarkeit beurteilen zu können. Den Umsetzungsdefiziten in der Praxis lässt sich nicht zielgerichtet begegnen, solange kaum belastbare Daten zur Umsetzung von kindgerechter Justiz vorliegen. Denn ohne eine wissenschaftliche Evaluation wird nicht umfänglich beurteilt werden können, ob die getroffenen Maßnahmen erfolgreich und ausreichend sind oder ob etwaige Anpassungen erforderlich werden.²⁶

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Linda Zaiane
(Leiterin der Koordinierungsstelle Kinderrechte)

²⁶ Vgl. zum Mangel an belastbaren Daten, *DKHW Kinderrechte-Index*, S. 34; Zur Pflicht der Mitgliedstaaten die Umsetzung der Leitlinien zu überprüfen und zu bewerten, Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, S. 34; siehe auch *Koordinierungsstelle DKHW und Monitoringstelle UN-KRK des DIMR*, Pilotprojekt zur Anwendung kinderrechtsbasierter Kriterien im familiengerichtlichen Verfahren.